#### BEGRUNDUNG

Es ist vorgesehen, im Bereich Unterstall Süd-West, eine Ortsabrundung durch ein neues Wohngebiet, sowie Grünanlagen, zu errichten. Der überplante Bereich hat eine Fläche von ca. 1.6 ha und wird bis jetzt als Ackerland bewirtschaftet. Davon entfallen ca. 1.640 m2 auf Verkehrsflächen, ca. 10.100 m2 auf die neuen Baugrundstücke, ca. 1928 m2 auf die Grünfläche bei Fl.Nr. 682 und ca. 2.895 m2 auf die Grünfläche bei Fl.Nr. 681. Das neue Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet, entsprechend§ 4 der BauNV, ausgewiesen. Von Norden nach Süden fällt das Gelände leicht ab.

Die zukünftige Erschließung erfolgt über den bereits bestehenden "Kindsweg", der zugleich als Zu- und Abfahrt genutzt wird. Im neuen Baugebiet selbst ist eine Erschließungsstrasse zu erstellen, die mit einer Einfahrt auf die bestehende Strasse "Am Kindsweg" mündet. Die Breite der versiegelten Strasse ist auf maximal 4.00 Meter beschränkt. Die Bereiche zwischen den Grundstücksgrenzen und der Strasse sind auf maximal 2.00 Meter beschränkt und sind nicht versiegelt auszuführen. Dadurch kann der als Park- und Ausweichstreifen ausgewiesene Bereich zusätzlich zur Versickerung von Oberflächenwasser benutzt werden.

Der umliegende landwirtschaftlich genutzte Bereich wird vom neuen Bebauungsgebiet nicht berührt, da dieser über bereits bestehende Feldwege zu befahren ist.

In Anlehnung an die vorhandene Bebauung der "Tannenstrasse" (nördliche Angrenzung) sind im neuen Baugebiet nur Einzel- und Doppelpelhäuser zulässig. Beide Häusertypen sind jeweils in Erd- und Dachgeschossbauweise auszuführen.

Aufgrund der Planung der neuen Wohneinheiten kann eine vorhandene Nachfrage nach Baugrundstücken gedeckt werden, wobei eine ausreichende Anzahl an Kindergarten- und Grundschulplätzen vorhanden ist, bzw. durch Errichtung der derzeit in Planung befindlichen Schule gedeckt wird. Die komplette Erschließung des neuen Baugebietes mit Wasser, Kanal und Strom, kann durch Erweiterung des bestehenden Netzes erreicht werden.

Die Kosten für die Erschließung gliedern sich folgendermaßen auf:

1. WASSERVERSORGUNG	Kosten in DM	Einnahmen in DM
1.1 Hauptleitung:	25.000 DM	
1.2 Anschlußleitung:	15.000 DM	
1.3 Wasserherstellungsbeiträge laut Satzung:		84.000 DM
2. ABWASSERABLEITUNG		
<ul><li>2. ABWASSERABLEITUNG</li><li>2.1 Houptsommler:</li></ul>	170.000 DM	
	170.000 DM 70.000 DM	

3. STRASSEN 3.1 Herstellen der Fahrbahn bei 6 m Breite:: 3.2 Beleuchtung:	50.000 DM 15.000 DM	
Zwischensumme:	345.000 DM	144.000
4. Freehließungeheitege		
4. Erschließungsbeitrog 90 % von 107.500 DM		96.75

Cocant	34E 000 DM	940 7E0 DM
Gesamt	345.000 DM	240.750 DM

96.750 DM

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### **ALLGEMEINES**

1.1 Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet gem. Paragraph 4 der BauNutzVO festgesetzt.

1.2 Das Baugebiet wird in offener Bauweise festgesetzt.

1.3 Die Grundflächenzahl GRZ wird auf 0.3 und die Geschossflächenzahl GFZ auf 0.5 festgesetzt.

1.4 Wesentliche Veränderungen des natürlichen Geländes (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind nicht zulässig.

Obstbäume Hochstamm Walnuß (Juglans regia)

2.1 Die eingetragenen Geschosszahlen sind Höchstgrenzen.

2. GEBÄUDE

2.2 Kniestöcke sind bis max. 62.5 cm, gemessen an der Aussenwand von OK-Rohdecke bis Unterkante Sparren, zulässig. Die gesamten Dachaufbauten pro Dachseite dürfen ein Drittel der Trauflänge nicht überschreiten. Bei Doppelhäusern gilt

die Hälfte der Trauflänge. 2.4 Die Dachüberstände an den Wohn- und Nebengebäuden dürfen am Ortgang 0.50 m und an der Traufe 0.75 m nicht

2.5 Für die Dacheindeckung dürfen keine Faserzement- oder Metallplatten verwendet werden. Als Farbe der Dachdeckung wird rot, bzw. rotbraun festgelegt.

Die Dachneigung beträgt für das Hauptgebäude 35 <sup>0</sup> 45 und für die Nebengebäude 25 - 45<sup>0</sup>. Es sind nur Satteldächer mit gleicher Dachneigung zugelassen. Ausnahmsweise können Krüppelwalmdächer zugelassen werden. Schräg ansteigende Trauf- und Ortgänge sind unzulässig.

Alle Gebäude müssen einen Aussenputz erhalten, Holzverkleidungen sind ebenfalls zugelassen. Auf den Dachflächen sind ausnahmsweise Photovoltaiksysteme zur direkten solaren Stromerzeugung zulässig.

2.8 Die Sockelhöhe (= Oberkante des Erdgeschosses Rohfußboden), darf beim kleinsten Abstand des natürlichen Bodens gegenüber dem OK EG RFB maximal 30 cm über dem natürlichen Gelände haben.

2.9 Kellergaragen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Negative Dacheinschnitte sind unzulässig.

2.10 Für jedes Gebäude (das gleiche gilt bei Doppelhaushälften) sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

2.11 Für jede Wohneinheit sind 1.5 Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor der Garage zählt als halber Stellplatz. 2.12 Bei Doppelhausbebauung muß die Grundstücksfläche pro Doppelhaushälfte mindestens 400 m2 betragen.

2.13 Die Firstrichtung muß entlang der Längsseite verlaufen.

#### GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

3.1 Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

3.2 Vor den Garagen muß sich ein Stauraum von mind. 5.00 m befinden. Der Stauraum darf nicht eingefriedet werden.

#### 4. EINFRIEDUNG

4.1 Als Einfriedung entlang der Erschließungsstrasse sind eine Bepflanzung oder Zäune vorgesehen, die eine Gesamthöhe von 1.00 m über dem Strassenniveau nicht überschreiten dürfen. Dieses Maß gilt einschließlich einem Sockel, der selbst maximal 20 cm über dem Strassenniveau liegen darf. Verboten sind Maschendrahtzäune und Mauern.

4.2 Entlang der Ortsabrundung (siehe Zeichenerklärung im Bebauungsplan) und zwischen den einzelnen Grundstücken darf ein Maschendrahtzaun mit einer Gesamthöhe von maximal 1.00 m errichtet werden.

4.3 Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf den öffentlichen Strassengrund abgeleitet werden.

#### STRASSEN, SOWIE VER- UND ENTSORGUNG

5.1 Die Oberkante der Strasse ist dem Gelände anzupassen. Überhöhungen sind weitestgehend zu vermeiden

5.2 Die zur Stromversorgung notwendigen Verteilerkästen sind entlang der Erschließungsstrassen auf öffentlichem Grund zu

5.3 Strassenbeleuchtungen nicht über 3.00 m Leuchthöhe. Form und Abstimmung mit den Isar-Amper-Werken.

5.4 Alle Bauvorhaben sind an die zentrale Wasser- und Abwasserleitung anzuschließen. Wasser aus Dachentwässerungen muß, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, durch einen Sickerschacht auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

#### GRUNORDNUNG

6.1 Auf 300 m2 Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Siehe dazu die Pflanzliste.

6.2 Die Begrünung und Bepflanzung hat nach den gesetzlichen vorgeschriebenen, nachbarschützenden Grenzabständen zu erfolgen.

6.3 Die Festsetzungen und Zeichenerklärungen gelten als Bestandteil dieses Bebauungsplanes, soweit sie nicht Hinweise sind.

6.4 Die Restflächen der Grundstücke Fl.Nr.: 681 und 682 bleiben private Grünflächen. Sie sind entsprechend dem Bepflanzungsvorschlag und den Angaben im Bebauungsplan zu begrünen. Desweiteren dürfen sie nicht eingefriedet werden, da sie zugleich als Ausgleichsflächen für das neue Baugebiet dienen. Die Streuobstwiese muß als "Magerwiese" von den Eigentümern angesät werden. Der Unterhalt und die Pflege der privaten Grünflächen ist von den Eigentümern zu übernehmen. Desweiteren sollten die Wiesen einmal pro Jahr gemäht werden.

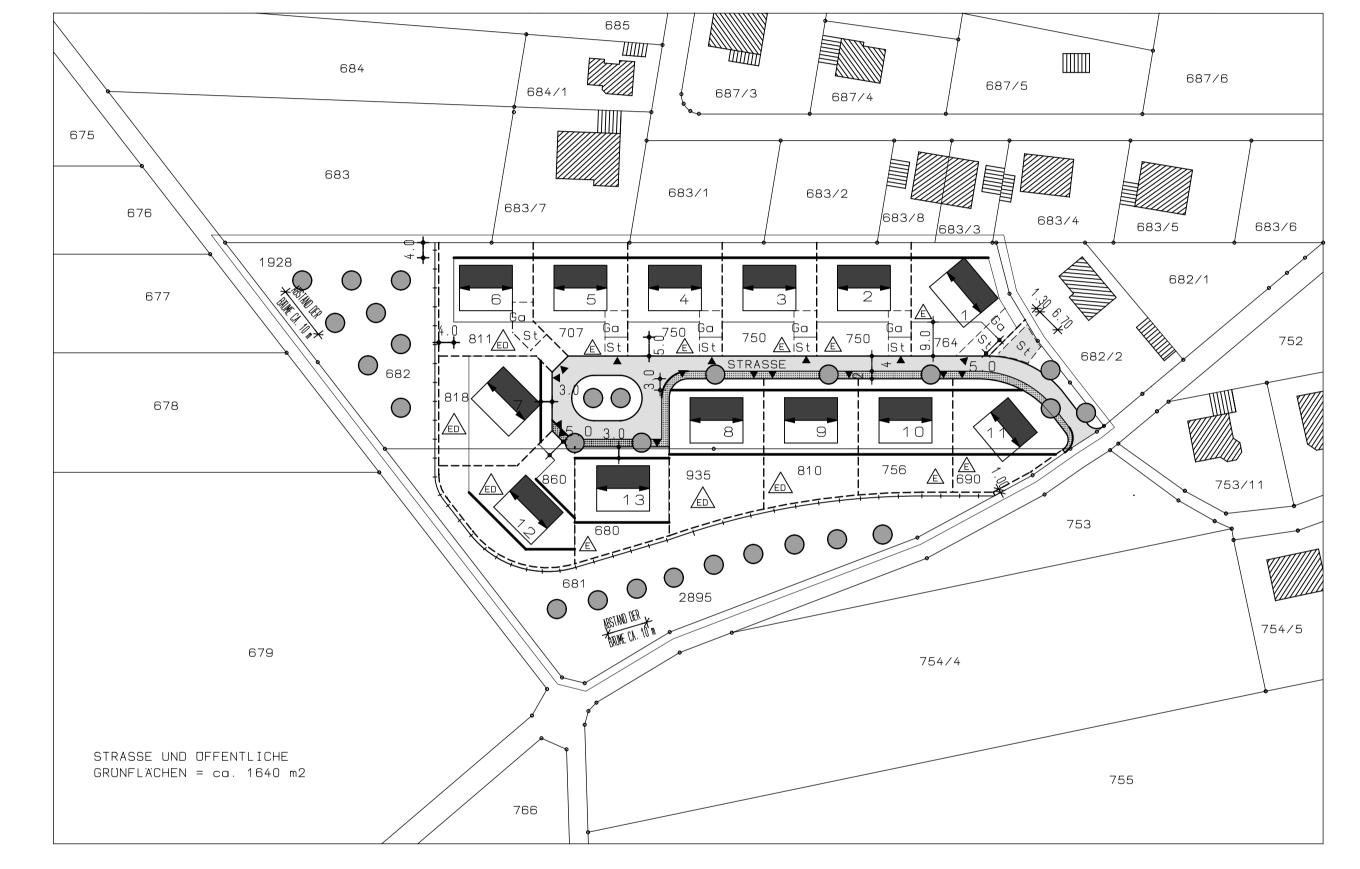
6.5 Als Mindestmaß für die Pflanzgrößen der Begrünung in öffentlichen Bereich wird festgesetzt: Hochstamm.

#### **BEPFLANZUNGSVORSCHLAG**

#### 7.1 BÄUME

Feldahorn (Acer campestre) Spitzahorn (Acer platanoides) Hainbuche (Carpinus betulus) Winterlinde (Tilia cordata) Eberesche (Sorbus aucuparia) Mehlbeere (Sorbus intermedia)

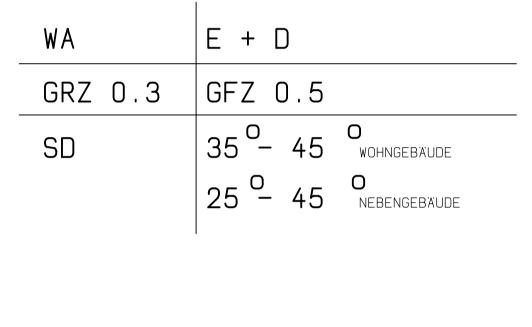
# ANDERUNG VOM 24.07.04 DES BEBAUUNGSPLANES GEMEINDE BERGHEIM KINDSWEG UNTERSTALL STETI

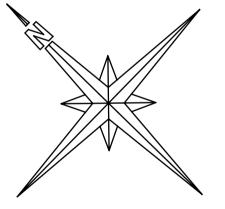


<u>inhalt der 1. änderung:</u>

EINFÜGEN VON STELLPLÄTZEN IM BEREICH DER

OSTLICHEN OFFENTLICHEN GRUNFLÄCHE





/ED\



### ZEICHENERKLÄRUNG

#### HINWEISE Der Gemeinderat Bergheim hat in der Sitzung vom planes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am GEPLANTE GRUNDSTUCKSGRENZEN Die Bürgerbeteiligung gem.§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom

durchgeführt und ortsüblich bekanntgemacht. Der Gemeinderat Bergheim hat in der Sitzung vom die Feststellung des

VERFAHRENSVERMERKE

Bebauungsplanesplanes beschlossen Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. 3SAbs. 2 BauGB vom in der Gemeindekanzlei Bergheim und in der

Verwaltungsgemeinschaft Neuburg an der Donau öffentlich ausgelegt.

Bergheim, den 1. Bürgermeister BEBAUUNGSVORSCHLAG FÜR DIE NEUEN GEBÄUDE

Bergheim, den

diesen Bebauungsplan gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Bergheim hat mit Beschluß des Gemeinderates

DER MAHDZEITPUNKT SOLLTE NICHT VOR DEM 1. JULI SEIN. DIE IN DEN FLÄCHEN VORHANDENEN BÄUME DURFEN NICHT

MIT NUMERIERUNG UND VORGESCHRIEBENER FIRSTRICHTUNG

MIT CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN BEHANDELT UND DIE GESAMTE AUSGLEICHSFLÄCHE NICHT GEDÜNGT ZWINGEND VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG

FESTSETZUNGEN

VORHANDENE GRUNDSTUCKSGRENZEN

BESTEHENDE FLURSTUCKSNUMMERN

BESTEHENDE GEBÄUDE

GRUNDSTUCKSGROSSEN (ca.-Werte in m2)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN

> BAUGRENZEN BAUGRENZEN FUR NEBENANLAGEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN ZAUNVERLAUF ZUR STREUOBSTWIESE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN

VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEFESTIGTEM STRASSENBELAG

PARK- UND AUSWEICHSTREIFEN MIT VERSICKERUNGSFÄHIGEM

OFFENTLICHE GRUNFLÄCHEN

PRIVATE GRUNFLÄCHEN UND AUSGLEICHSFLÄCHEN

NEU ZU PFLANZENDE BÄUME EINFAHRTEN IN DAS GRUNDSTUCK

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MAXIMAL ZWEI VOLLGESCHOSSE, DAVON EINES IM

DACHGESCHOSS

GARAGEN

STELLPLÄTZE GRUNDFLÄCHENZAHL 0.3

Ga

GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0.5

SATTELDACH

DACHNEIGUNG DES WOHNGEBÄUDES DACHNEIGUNG DER NEBENGEBÄUDE

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

OFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN

ERGANZUNG ZUR 1. ANDERUNG

OFFENTLICHE STELLLPÄTZE IM BEREICH

IN 86673 UNTERSTALL

GEMEINDE BERGHEIM VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NEUBURG/DONAU NEUHOFSTRASSE D228 86633 NEUBURG/DONAU LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

ENTWURF VOM 19.06.1996

24.07.2004

DIPL.-ING. (FH) FREILINGER HANS-JURGEN AM NEUBURGER WEG 22 86673 UNTERSTALL

TEL.: 0 84 31 / 5 38 78 68 FAX.: 0 84 31 / 5 38 78 69

1. Bürgermeister Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom

gem. 18 Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB i.V. mit 2 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung

die Aufstellung des Bebauungs-

ortsüblich bekanntgemacht

PLANTEILBILDNUMMER 30

im Bauwesen (ZustVBau) genehmigt

Bergheim, den 1. Bürgermeister Der Bebauungsplan wird ab sofort mit der Begründung in der Gemeindekanzlei Bergheim und in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg an der Donau gem. 18 BauGB zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung sind am durch die Gemeinde Bergheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit nach া 🛭 🖼 BauGB in Kraft.

Bergheim, den 1. Bürgermeister

I. ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES "AM KINDSWEG 2"

BEGRUENDUNG - SATZUNGSTEXT - PLAN

| ENTWURF ZUR FRUHZEITIGEN BURGERBETEILIGUNG UND FUR DIE TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE

FASSUNG VOM ERGÄNZT/GEÄNDERT AM: NACH GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM: ENTWURESVEREASSER:

.06.2004 (Stellplätze auf öffentl. Grund)